Zu 1.: Als **unregelmäßig** bzw. überraschend oder der Höhe nach nicht abschätzbar ist der Bedarf dann anzusehen, wenn er nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war und deswegen bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht berücksichtigt werden konnte.[500] Maßgebend für die Unregelmäßigkeit des Bedarfs ist, ob die Ausgaben aus der Sicht der Beteiligten bei objektiver Betrachtungsweise hätten einkalkuliert werden können und nicht, ob die Parteien sie tatsächlich vorausgesehen haben und sie Gegenstand der Erörterung im Verfahren oder bei Vergleichsabschluss waren.[501] Maßgebend ist damit zugleich, dass nach der Art dieses Bedarfs eine vorausschauende Bedarfsplanung und die Bildung von Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt nicht möglich waren. **209**

Bei eingehender Differenzierungen nach der Kalkulierbarkeit und Vorhersehbarkeit der Kosten – etwa bei Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung – kann man jedoch leicht aus dem Auge verlieren, dass es nicht um eine formale, sondern um eine materiell gerechte Abgrenzung und Lastenverteilung geht. Selbst in den mittleren Bereichen der Düsseldorfer Tabelle ist der Unterhalt nicht so bemessen, dass von der Krankenversicherung uU nicht gedeckte Zahnarztkosten von einigen tausend Euro durch Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt finanziert werden könnten. Ob der Barunterhaltspflichtige dafür in Anspruch genommen werden kann, sollte von der Höhe der Kosten und seiner Leistungsfähigkeit abhängen,[502] nicht aber davon, dass – vielleicht nach Sachverständigengutachten! – die vorausschauende Kalkulierbarkeit so oder so beurteilt wird, so dass bei Versäumung des rechtzeitigen Abänderungsantrags der Berechtigte leer ausgeht. Mit Recht hat der BGH auch entschieden,[503] dass ein unregelmäßig aufgetretener Bedarf nicht „fiktiv" auf einen längeren Zeitraum umgelegt und so zu einem regelmäßigen gemacht werden kann. **210**

Die rechtzeitige Information des Verpflichteten gehört immer dann zu den aus dem Unterhaltsrechtsverhältnis folgenden Obliegenheiten des Berechtigten, wenn er den Bedarf so zeitig voraussehen kann, dass der Verpflichtete sich noch darauf einstellen kann.[504] Die Verletzung der Obliegenheit kann den Anspruchsverlust zur Folge haben, wenn der Verpflichtete deshalb nicht rechtzeitig Rücklagen bilden konnte. **211**

Wann ein plötzlich aufgetretener Bedarf „regelmäßig" zu werden beginnt, ist oft schwer exakt zu beantworten. Im Grundsatz kann man sich dahin orientieren, dass nur im Fall eines überraschend auftretenden Bedarfs das Interesse des Unterhaltsgläubigers Vorrang vor dem Vertrauen des Unterhaltsschuldners hat. **212**

Zu 2.: Wann ein Bedarf „außergewöhnlich hoch" ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Da mit dem Gesetzeswortlaut eine Relation angesprochen ist, kommt es auf das Verhältnis der Aufwendungen zu den Mitteln an, die für den laufenden Bedarf zur Verfügung stehen, insbesondere auf die Höhe des laufenden Unterhalts, die sonstigen Einkünfte des Berechtigten, auf den Lebenszuschnitt der Beteiligten sowie auf den Anlass und den Umfang der besonderen Aufwendungen.[505] Es kommt also darauf an, ob der Berechtigte den Mehraufwand zumutbarerweise aus dem laufenden Unterhalt bestreiten kann. Bei gehobenem Lebenszuschnitt werden auch zusätzliche unregelmäßige Aufwendungen aus dem laufen- **213**

[500] BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 mAnm Niepmann Rn. 45; OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128.

[501] Vgl. BT-Drs. V/2370, 42; OLG Hamm NJW 2004, 858 (Computer); OLG Bremen FamRB 2003, 74.

[502] Vgl. dazu auch BVerfG FamRZ 1999, 1342 (Fall einer Säuglingserstausstattung).

[503] BGH FamRZ 1982, 145 = NJW 1982, 328.

[504] OLG Hamm FamRZ 1994, 1281; OLG Hamburg FamRZ 1991, 109 mAnm Henrich, der die mangelnde Information mit Recht als Obliegenheitsverletzung einstuft, während das OLG die rechtzeitige Information zur zusätzlichen Anspruchsvoraussetzung machen will.

[505] BGH FamRZ 2022, 1366 = NZFam 2022, 833 mAnm Niepmann, Rn. 45; vgl. hierzu OLG Koblenz FamRZ 2017, 1309 (Ls.) = NJOZ 2017, 1378 (Vierfaches des freiwillig gezahlten Unterhaltes).

den Unterhalt bestritten werden müssen.[506] In den unteren Gruppen der Düsseldorfer Tabelle reicht der Barunterhalt dagegen anerkanntermaßen nur für den Grundbedarf, so dass schon relativ kleine Zusatzausgaben nicht mehr durch Rücklagen gedeckt werden können. Die Inanspruchnahme wird allerdings bei diesen Verhältnissen oft an mangelnder Leistungsfähigkeit scheitern. Eine Festlegung auf bestimmte Werte (höher als ein Monatsbetrag der Unterhaltsrente oder Differenz zwischen Monatsrente und notwendigem Bedarf)[507] dürfte als zu starr nicht zu befürworten sein.

214 **Zu 3.: Vor der Zubilligung von Sonderbedarf ist weiter zu prüfen, ob dies nicht zu einer unbilligen Lastenverteilung** zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem führt. Es liegt auf der Hand, dass nicht verlangt werden kann, dass der Unterhaltspflichtige sich wegen des Sonderbedarfs für längere Zeit auf den notwendigen Eigenbedarf beschränkt, während dem Berechtigten ein höherer Betrag ungeschmälert verbleibt. Der BGH[508] hat daher mit Recht darauf hingewiesen, dass die angemessene Relation gewahrt bleiben muss und der Berechtigte in solchen Fällen einen Teil des Sonderbedarfs selbst tragen muss.

Andererseits kann eine solche Einschränkung dann nicht Platz greifen, wenn der Verpflichtete Teile seines Einkommens zur Vermögensbildung verwendet. Nicht anders als in Notlagen während des Zusammenlebens der Ehegatten muss für die Zeiten erhöhten Bedarfs zunächst die Vermögensbildung eingeschränkt werden. Auch insoweit sind die ehelichen Lebensverhältnisse sinnvoll fortzuschreiben und nicht auf den Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung starr zu fixieren.

215 Der **Entstehungszeitpunkt des Sonderbedarfsanspruchs** soll der Zeitpunkt sein, in dem der Unterhaltsgläubiger seinerseits verpflichtet ist, die Vergütung für die Leistung zu zahlen, also etwa bei Erteilung oder Zugang der Rechnung.[509] Diese Auffassung erscheint allerdings zu eng, denn dann wäre eine wirksame Mahnung erst möglich, wenn die Leistung schon erbracht ist, der Berechtigte müsste also oft vorfinanzieren. Es muss daher genügen, dass die Grundlage für den Bedarf feststeht und er sich der Höhe nach beziffern lässt, denn der Schuldner muss schon bei der Information über den bevorstehenden Sonderbedarf Rücklagen machen.[510] Vorgeschlagen wird aber auch ein Verfahren auf künftige Leistung (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 259 ZPO).[511]

Der Verpflichtete muss im Entstehungszeitpunkt oder Fälligkeitszeitpunkt zudem **leistungsfähig** sein,[512] dies jedenfalls bei rechtzeitiger Information; es sollte aber genügen, wenn der Verpflichtete bis zum Fälligkeitszeitpunkt leistungsfähig wird. Es entsteht keine Nachzahlungspflicht, wenn er erst später leistungsfähig wird.[513]

216 Die **Verjährung** des Sonderbedarfsanspruchs richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, hierzu → § 4 Rn. 103 f.

e) Übersicht über die Kasuistik zu Mehr- und Sonderbedarf:

217 **Auslandsstudium** begründet keinen Sonderbedarf, da es sich um die voraussehbare zeitweise Erhöhung des laufenden Bedarfs handelt.[514] Das gilt auch für eine Ausbildung

[506] BGH FamRZ 2006, 612 mAnm Luthin NJW 2006, 1509; OLG Karlsruhe OLGR 2000, 10.

[507] OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 75; 1982, 1068.

[508] BGH FamRZ 1982, 145 (147) = NJW 1982, 328; vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 1988, 207; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 202 (laufende PKH-Raten vermindern Leistungsfähigkeit).

[509] OLG Karlsruhe FamRZ 1990, 88 (89); 1992, 1317; 2000, 1166; NJW-RR 1998, 1226.

[510] Vgl. Born NJW 2024, 313; MüKoBGB/Langeheine § 1613 Rn. 72.

[511] BeckOGK/Winter § 1613 Rn. 212.

[512] OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1226.

[513] KG FamRZ 1993, 501 = NJW-RR 1993, 1223.

[514] OLG Dresden ZFE 2006, 474 (Beteiligung nur, wenn sachlich begründet und wirtschaftlich zumutbar); OLG Naumburg OLGR 2004, 78 (Ls.); OLG Hamm FamRZ 1994, 1281 = NJW 1994, 2627.

zum Konzertpianisten neben der Schule.[515] Zum möglichen Mehrbedarf näher → § 5 Rn. 273.

Die **erstmalige Betreuervergütung** nach plötzlicher Notwendigkeit einer Betreuerbestellung kann Sonderbedarf sein.[516]

betreutes Wohnen: krankheitsbedingter Mehrbedarf[517]

Brille[518]

Fahrtkosten für den Schul- und Kindergartentransfer sind Mehrbedarf des Kindes,[519] es sei denn, sie können wegen ihrer geringen Höhe aus dem gezahlten Regelunterhalt bestritten werden.[520]

Fahrstunden sind ebenfalls voraussehbar, da heute fast jeder Jugendliche den Führerschein macht.[521]

Führerschein: Mehrbedarf[522]

Haushaltshilfe: altersbedingter Mehrbedarf[523].

Kieferorthopädie Sonderbedarf[524]

Kindergartenbeiträge[525] begründen keinen Sonderbedarf, weil sie regelmäßig anfallen; zur Qualifikation als Mehrbedarf→ § 5 Rn. 221 f..

Für **Kommunion und Konfirmation** (und Konfirmationsfahrt) hat der BGH[526] entschieden, dass die Kosten für eine Konfirmation spätestens seit Beginn des Konfirmandenunterrichts (des Kommunionunterrichts) absehbar sind und deswegen nicht überraschend iSv § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB, dh also kein Sonderbedarf sind. Es ist nun allerdings die Frage zu beantworten, wie diese absehbare Bedarfssteigerung des Kindes auf den laufenden Unterhalt umzulegen ist. Es kann jedenfalls nicht mehr richtig sein, bei der Unterhaltsbemessung solche Zusatzkosten als noch nicht hinreichend feststehend unberücksichtigt zu lassen. In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, alsbald Mehrbedarf geltend zu machen und die geschätzten Zusatzkosten für eine begrenzte Zeit auf den laufenden Unterhalt zu verteilen.

Klassenfahrt/Schulfahrten/Abiturfahrten: idR kein Sonderbedarf.[527] Die Qualifikation ist auch davon abhängig, ob die Fahrten bereits längere Zeit im Voraus feststehen; in

[515] BGH FamRZ 2001, 1603 = NJWE-FER 2001, 253.

[516] OLG Nürnberg NJWE-FER 1999, 293.

[517] OLG Saarbrücken FamRZ 2020, 422 (Ls.) = NZFam 2019, 639 (Obermann).

[518] OLG München BeckRS 2023, 52540 (Mehrbedarf); KG ZFE 2007, 316: Sehschärfenkorrektur bei Kindern ist kein Sonderbedarf, da nicht überraschend; OLG Brandenburg FamFR 2012, 7: aber evtl. Mehrbedarf hins. Eigenanteilen.

[519] BGH FamRZ 2017, 437 = NJW 2017, 1676 Rn. 32 mAnm Graba.

[520] OLG Stuttgart FamRZ 2025, 1100 = NJW 2025, 594 mAnm Kogel.

[521] KG ZFE 2004, 184: jedenfalls einkalkulieren.

[522] AG Würzburg FamRZ 2019, 291, da vorhersehbarer Bedarf.

[523] OLG Saarbrücken OLGReport Frankfurt 2008, 105 = BeckRS 2007, 17034.

[524] OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128; OLG Frankfurt/M FamRZ 2021, 191 = BeckRS 2020, 25534 (bestätigt durch BGH FamRZ 2022, 1366 = NJW 2022, 2470 mAnm Obermann Rn. 44 f.); KG FamRZ 2017, 1309 (Ls.) = NZFam 2017, 665 (Obermann); OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2011, 570 = BeckRS 2011, 7779; OLG Köln FamFR 2010, 321 = ZFE 2011, 31.

[525] BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 Rn. 18, FamRZ 2009, 1152 Rn. 24.

[526] BGH FamRZ 2006, 612 mAnm Luthin NJW 2006, 1509.

[527] OLG Hamm NJW 2011, 1087; BGH FamRZ 2006, 612; OLG Jena FamRZ 1997, 448; OLG Stuttgart DAVorm 1984, 485 (Schullandheim); OLG Braunschweig FamRZ 1995, 1010 (übliche kleinere jährliche Fahrten); OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 444 (Ls.); OLG Hamm FamRZ 2001, 444 (Ls.) und FamRZ 2007, 77 (außer im Ausnahmefall).
anders: Sonderbedarf wenn aus laufendem Unterhalt nicht zu finanzieren OLG Koblenz OLGR 2003, 32.

diesen Fällen können die Kosten als Sonderbedarf anzusehen sein.[528] Sofern solche Fahrten nach einem festen Fahrtenprogramm der Schule ablaufen, kommt nur Mehrbedarf je nach Einzelfall in Betracht.[529]

Private **Kranken- und Pflegeversicherungen:** Sie sind kein Mehrbedarf des Kindes, sondern gehören zum angemessenen Lebensbedarf, der vom Barunterhaltsverpflichteten alleine zu tragen ist, wenn die Versicherung bereits vor der Trennung abgeschlossen worden ist und eine gleiche Leistung durch die gesetzliche Versicherungn nicht zu erwarten ist.[530] Zum angemessenen Unterhalt eines seit Geburt privat krankenversicherten Kindes gehören auch die Kosten der Privatversicherung; ein Wechsel zur gesetzlichen Krankenversicherung kann daher nur verlangt werden, wenn mit der privaten Zusatzversicherung Nachteile beim Versicherungsschutz aufgefangen werden können.[531] Diesbezügliche Kosten sind in den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten, da die Tabellensätze von einer Mitversicherung der Kinder in der gesetzlichen Familienversicherung gem. § 10 Abs. 2 SGB V ausgehen;[532] der Beitrag ist daher im Verfahren gesondert geltend zu machen.

Musikunterricht/Geige-, Klavierunterricht/Tanzunterricht können Mehrbedarf begründen.[533] Sie unterfallen zwar zunächst § 6 Abs. 1 RBEG (Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur), so dass sie im Mindestunterhalt enthalten sind, während für höhere Einkommensgruppen auch erhöhte Beträge für diese Bedarfe zur Verfügung stehen; allerdings können gemäß § 34 Abs. 7 SGB XII weitere Kosten gesondert berücksichtigt werden und Mehrbedarf begründen.[534]

Bei **Nachhilfestunden oder privater Förderunterricht**[535] kommt es zur Unterscheidung zwischen Mehr- und Sonderbedarf darauf an, ob es sich um die Überbrückung einer plötzlich aufgetretenen Notlage (evtl. Sonderbedarf) oder einen absehbaren Dauerzustand (Mehrbedarf) handelt. Der Zusatzunterricht muss allerdings **sachlich begründet** sein, um insoweit Kosten einer angemessenen Ausbildung nach § 1610 Abs. 2 BGB begründen zu können.[536] Zum sachlichen Grund vgl. die Ausführungen zur Internatsunterbringung → § 5 Rn. 248 f.

Offene Ganztagesschule[537]

Operationen: Kosmetische Operationen, die aufgrund altersbedingter Erscheinungen notwendig werden, sind als Sonderbedarf angesehen worden.[538]

Privatschule[539] Näher → § 5 Rn. 248 f. (Internat) und → § 5 Rn. 255 (Privatschule).

[528] OLG Hamm FamRZ 2003, 1585 (Ls.); OLG Köln FamRZ 1999, 531 (Ls.) = NJW 1999, 295 mwN, aA OLG Hamm FamRZ 2001, 444; OLG Jena FamRZ 1997, 448.

[529] OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.).

[530] BGH FamRZ 2018, 681 = NJW-RR 2018, 579 Rn. 28; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2020, 584 (Ls.) = NZFam 2019, 1054 mAnm Schwamb; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2013, 138 = NJW-Spezial 2012, 548; OLG Brandenburg FamRZ 2021, 357 (Ls.) = NZFam 2020, 874 mAnm Graba.

[531] OLG Frankfurt a. M. NJW-Spezial 2012, 548 = FamRZ 2013, 138.

[532] OLG Brandenburg FamRZ 2021, 357 (Ls.) = NZFam 2020, 874 mAnm Graba.

[533] OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2014, 1787 (Ls.) = NJW-RR 2015, 260; OLG Hamm FamRZ 2013, 139.

[534] BGH FamRZ 2017, 437 = NJW 2017, 1676 Rn. 39 mAnm Graba.

[535] BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 (Förderunterricht); Brandenburg NZFam 2016, 983; OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1509; OLG Köln NJW 1999, 295 (Sonderbedarf bei vorübergehender Inanspruchnahme).

[536] BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 Rn. 10,OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 191 = BeckRS 2020, 25534.

[537] BGH FamRZ 2024, 1201 = NJW 2024, 2113, Rn. 9 (Mehrbedarf) – vgl. auch → § 5 Rn. 221 ff.

[538] BGH FamRZ 2012, 517 = NJW 2012, 1144 Rn. 43.

[539] BGH FamRZ 2013, 1563 = NJW 2013, 2900 Rn. 10; KG FamRZ 2025, 1389 = NZFam 2025, 1222 (Mehrbedarf); OLG Nürnberg NJW-RR 2025, 897; OLG Brandenburg FamRZ 2023, 520 = NJOZ 2023, 505.

Rechtsberatung (außergerichtlich): Sonderbedarf[540]

Reitsport als Hobby kann Mehrbedarf begründen; die elterliche Entscheidung hierüber ist eine solche von erheblicher Bedeutung gem. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB.[541]

Repetitorium. Die Kosten eines kommerziellen Repetitoriums für das **juristische Staatsexamen** kann Mehrbedarf jedenfalls dann begründen, wenn die Universität kein kostenfreies und im Wesentlichen gleichwertiges Examensrepetitorium anbietet.[542] Angesichts der Üblichkeit der Inanspruchnahme eines kommerziellen Repetitoriums und dessen regelmäßig den Universitätsrepetitorien überlegener Professionalität sollte die Finanzierungspflicht aber als Regelfall anzunehmen sein.

Schüleraustauschkosten für mehrmonatigen Auslandsaufenthalt, sofern notwendig, werden aus denselben Gründen ebenfalls als voraussehbare zeitweise Erhöhung des laufenden Bedarfs anzusehen sein.[543]

Semesterbeiträge sind aus dem Regelunterhalt vom Bedürftigen selbst zu tragen, da diese Kosten regelmäßig dem allgemeinen Lebensbedarf zuzurechnen sind.[544]

Studiengebühren privater Hochschulen sind ihrer Planbarkeit wegen als Mehr-, nicht dagegen als Sonderbedarf anzusehen.[545]

Umgangskosten fallen in der Regel ebenfalls regelmäßig und nicht überraschend an, so dass sie keinen Sonderbedarf darstellen.[546]

Umzugskosten (Sonderbedarf, um nach Trennung am neuen Wohnort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen).[547]

Verpflegung in Schulkantine/Schulessen oder in der Kindertagesstätte: kein Mehrbedarf, da dem Aufwand entsprechende häusliche Ersparnisse gegenüberstehen.[548]

2. Spezielle Bedarfsfragen beim Kindesunterhalt

Diese ergeben sich inbesondere in den Bereichen der Betreuung und Ausbildung. **218**

a) Betreuungskosten

aa) Kinderfrau/Tagesmutter/Umgang. Beim Einsatz einer Kinderfrau (stundenweise) oder einer Tagesmutter steht nicht der pädagogische Zweck, sondern der Beaufsichtigungs- und Entlastungseffekt im Vordergrund. **219**

Kein Mehr- oder Sonderbedarf des Kindes sind daher diejenigen Kosten, die wegen der Erwerbstätigkeit des Betreuenden entstehen, da die Fremdbetreuung lediglich die geschuldete persönliche Betreuung ersetzt; die Betreuungskosten können allerdings als berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt werden.[549] Anders liegt es bei pädagogisch motivierter Fremdbetreuung wie etwa bei einem Kindergartenbesuch, hierzu → § 5 Rn. 221 f.[550]

[540] OLG Koblenz FamRZ 2020, 2004 = BeckRS 2020, 35780.

[541] BGH FamRZ 2024, 32 = NJW 2024, 593 Rn. 42 f.

[542] Vgl. auch OLG Hamm FamRZ 2014, 222 = NJW 2013, 2911.

[543] OLG Hamm NJW 2011, 1087 = FamRZ 2011, 1067 (Ls.); OLG Schleswig NJW 2006, 1601; OLG Naumburg FamRZ 2000, 444 bezweifelt ausbildungsbedingte Notwendigkeit.

[544] OLG Hamm FamRZ 2014, 222 = NJW 2013, 2911.

[545] OLG München NZFam 2025, 1028 (Bode); OLG Brandenburg FamRZ 2014, 847 = BeckRS 2013, 22385.

[546] Zur Frage etwaigen **Mehr**bedarfs und der sozialrechtlichen Beurteilung → § 5 Rn. 358 mwN.

[547] BGH FamRZ 1983, 29 = NJW 1983, 224.

[548] BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 mAnm Maurer Rn. 28; OLG Stuttgart BeckRS 2024, 43460; OLG Koblenz FamRZ 2017, 1403 = NZFam 2017, 649 mAnm Hellebrand.

[549] BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786, Rn. 18; FamRZ 1985, 908 (910) = NJW-RR 1986, 68.

[550] BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786 Rn. 13.

220 Durch **Ersparnisse** infolge Ausübung des Umgangsrechts[551] oder durch **Ferienaufenthalte** beim Verpflichteten ermäßigt sich der laufende **Lebensbedarf eines Kindes** in der Regel nicht. Der BGH[552] hat insoweit § 1613 Abs. 2 S. 1 BGB aF spiegelbildlich angewandt und daher eine Ermäßigung bei vorhersehbaren Bedarfsminderungen und solchen, die gegenüber der laufenden Unterhaltsrente nicht ins Gewicht fallen, mit Recht abgelehnt.

221 **bb) Kindergarten/Kindertagesstätte.** Unumstritten ist heute, dass der Kindergarten eine eigenständige Bildungsaufgabe hat.[553]

222 **Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte entstehende Beiträge** bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten – staatlichen oder privaten – Einrichtung sind **Mehrbedarf des Kindes,** unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe.[554] In den Beiträgen etwa enthaltene Essenskosten, mit denen eigene Aufwendungen erspart werden, sind dagegen in den Tabellenbeträgen enthalten.[555] Berufsbedingte Aufwendungen des Betreuungselternteils ergeben sich damit gerade nicht.[556]

223 **Beim Besuch eines Kinderhorts, der OGS oder bei Unterbringung in einer Tagespflegestelle** kommt es darauf an, ob die Unterbringung aus in der Person des Kindes liegenden Gründen erfolgt und über die vom betreuenden Elternteil geschuldete Betreuung hinausgeht, etwa bei einem pädagogischen Konzept der OGS, nicht dagegen bei bloßer Hausaufgabenbetreuung.[557] Dann können diese Kosten ebenso Mehrbedarf des Kindes sein. Erfolgt die Unterbringung aber **weniger aus pädagogischen Gründen,** sondern **hauptsächlich** infolge der **Berufstätigkeit** des betreuenden Elternteils, stellen die Betreuungskosten keinen Mehrbedarf des Kindes dar, sondern gehören zur allgemeinen Betreuung, die vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltspflicht des anderen allein zu leisten ist. Dafür entstehende Betreuungskosten können mithin lediglich als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils Berücksichtigung finden.[558] Auch die durch den Besuch eines sogenannten **„pädagogischen Mittagstisches"** durch ein Schulkind entstehenden Aufwendungen stellen **keinen** unterhaltsrechtlichen **Mehrbedarf** des Kindes dar, wenn sich die pädagogische Förderung auf den **Erwerb sozialer Kompetenzen** beschränkt, da deren Vermittlung üblicherweise zu den **ureigenen Elternaufgaben** gehören.[559]

224 **cc) Heimerziehung.** Die **Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen** nach §§ 27, 34 SGB VIII deckt den Unterhaltsbedarf vollständig;[560] allerdings können die Kinder und jungen Volljährigen, deren Ehegatten und die getrennt heranzuziehenden Elternteile gem.

[551] Dazu insgesamt Weychardt FPR 2006, 333 (krit. zu BGH FamRZ 2005, 706) und weiter → § 6 Rn. 569.

[552] BGH FamRZ 1984, 470 (472) = NJW 1984, 2826.

[553] BVerfG ZfJ 2000, 21 (24 f.) mAnm Wiesner: Bestandteil des Bildungssystems; vgl. auch § 2 II des Kinderbildungsgesetzes NRW.

[554] BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786 Rn. 13; FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 Rn. 20 ff.; OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128; OLG Saarbrücken FamRZ 2022, 1186 = BeckRS 2021, 29082.

[555] BGH FamRZ 2009, 962 = NJW 2009, 1816 mAnm Maurer Rn. 28; OLG Stuttgart BeckRS 2024, 43460; OLG Koblenz FamRZ 2017, 1403 = NZFam 2017, 649 mAnm Hellebrand.

[556] OLG Schleswig FamRZ 2025, 682 (Ls.) = BeckRS 2024, 45128.

[557] BGH FamRZ 2018, 23 = NJW 2017, 3786 Rn. 13; BGH FamRZ 2024, 1201 = NJW 2024, 2113 Rn. 12 (OGS); OLG Schleswig JAmt 2023, 545 (OGS).

[558] BGH FamRZ 2018, 23 Rn. 13 mAnm Born FamRZ 2018, 26 = NJW 2017, 3786 = NZFam 2017, 1101; mkritAnm Löhnig: „Pädagogisierung der Kinderbetreuung."

[559] OLG Bremen FamRZ 2018, 685 = NZFam 2018, 135.

[560] BGH FamRZ 2007, 377 = NJW-RR 2007, 505.

§§ 92–94 SGB VIII zu den Kosten herangezogen werden. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht also nicht auf den Träger der Jugendhilfe über,[561] sondern der Kostenträger muss die öffentlich-rechtliche Heranziehung durch Kostenbeitrag aussprechen (§§ 92–94 SGB VIII). Erst der Kostenbeitrag stellt den Nachrang durch den Zugriff im Umfang der gesetzlich geregelten Eigenbeteiligung wieder her. Über die Kostenpflicht ist der Unterhaltspflichtige zuvor gem. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII aufzuklären.[562]

b) Ausbildung und Studium

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich beim Verwandtenunterhalt gem. § 1610 Abs. 2 BGB **225**
auf die Ausbildungs- und Erziehungskosten („Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung").

aa) Allgemeines zum Ausbildungsunterhalt. Der Umfang der nach § 1610 Abs. 2 **226**
BGB zu gewährenden Ausbildung richtet sich nach der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes.[563] Geschuldet wird eine optimale, begabungsbezogene Berufsausbildung des Kindes, die dessen Neigungen gerecht wird, ohne dass sämtliche Neigungen und Wünsche berücksichtigt werden müssen, insbesondere nicht solche, die sich nur als flüchtig oder vorübergehend erweisen oder mit den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern nicht zu vereinbaren sind.[564] Die **Dauer** der geschuldeten Ausbildung richtet sich ebenfalls nach den Umständen des Einzelfalls; maßgeblich ist die Zumutbarkeit weiterer Unterhaltszahlungen angesichts auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.[565] Dabei tritt die Elternverantwortung dem Grundsatz nach immer mehr zurück, je älter ein Kind ist und je eigenständiger es seine Lebensverhältnisse gestaltet.[566]

Die **Eignung zu einer Ausbildung oder einem Studium** ist nach den bisherigen **227**
Leistungen und erkennbaren Fähigkeiten, also im Grundsatz aus der Sicht zu Beginn der Ausbildung zu beurteilen.[567] Zur **Begabungsfehleinschätzung** → § 5 Rn. 286 f. ff.

Die **wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern** wirken sich auf die Höhe des zu **228**
zahlenden Unterhalts aus, stehen dem Anspruch dem Grunde nach aber nicht entgegen, wobei sie allerdings bei der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.[568] Das Bestehen des Abiturs, dh die formale Studiumszugangsberechtigung, macht nicht zwangsläufig eine Studiumsfinanzierung zur Pflicht, sondern es kommt auch hier auf die Fähigkeiten und den Leistungswillen an.[569] Eine Verweigerung wegen mangelnder Berufs-

[561] BGH FamRZ 2007, 377 mAnm Doering-Striening/Schellhorn FuR 2006, 490.

[562] VG Magdeburg JAmt 2025, 516.

[563] StRspr seit BGH FamRZ 1977, 629 = NJW 1977, 1775; FamRZ 2017, 1132 = 2017, 2278 Rn. 12; FamRZ 2017, 799 = NJW 2017, 1478 Rn. 12; FamRZ 2006, 1100 = NJW 2006, 2984; OLG Bremen FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374.

[564] BGH FamRZ 2000, 420 = NJW-RR 2000, 593; FamRZ 2006, 1100 = NJW 2006, 2984 Rn. 23; OLG München BeckRS 2024, 46948.

[565] BGH FamRZ 2017, 1132 = NJW 2017, 2278; OLG Koblenz FamRZ 2017, 2020 (Ls.) = BeckRS 2017, 136348.

[566] BGH FamRZ 2017, 1132 = NJW 2017, 2278; OLG Koblenz FamRZ 2017, 2020 (Ls.) = BeckRS 2017, 136348.

[567] BGH FamRZ 1991, 322 = NJW-RR 1991, 194; OLG Köln FamRZ 1986, 382; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1997, 694 (Fortsetzung des Studiums bei Erkenntnis der Nichteignung, um Ärger mit Mutter und Stiefvater zu vermeiden).

[568] OLG Bremen FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374; KG FamRZ 2017, 1930 = BeckRS 2017, 113447; OLG Karlsruhe NJWE-FER 1998, 148.

[569] BGH FamRZ 2000, 420 mwN = NJW-RR 2000, 593.

chancen trotz Begabung und Fleiß ist aber nicht gerechtfertigt, denn Prognosen über den künftigen Arbeitsmarkt sind mit vielen Unsicherheiten behaftet.[570]

229 **Beim minderjährigen Kind** ergibt sich aus § 1631a BGB, dass die Sorgeberechtigten die Berufswahl mit Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes zu treffen haben.[571] Zur Frage der Kostentragung wird auf die Ausführungen zur Internatsunterbringung verwiesen, die allgemein gelten → § 5 Rn. 251 f.. **Das volljährige Kind** trifft die Berufswahlentscheidung selbst,[572] hat sie aber mit den Eltern zu besprechen und auch auf die Belange des Familienverbandes Rücksicht zu nehmen – vgl. § 1618 BGB. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern spielen die Kosten aber keine Rolle mehr.[573]

230 Das Kind trifft die **Obliegenheit, die Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben,** damit sie innerhalb angemessener und üblicher Zeit beendet werden kann.[574] Die Unterhaltspflicht der Eltern entfällt, wenn das Kind seine Obliegenheiten verletzt; die Voraussetzungen einer Verwirkung nach § 1611 BGB müssen hierbei nicht erfüllt sein.[575] Dies gilt auch **für minderjährige Kinder (Schüler).** Bei Minderjährigen kann mangelnder Leistungswille aber nicht ohne Weiteres zum Anspruchsverlust führen, da es gleichzeitig Aufgabe des Sorgeberechtigten ist, erzieherisch diesen Leistungswillen herbeizuführen[576] (vgl. auch Rechtsgedanke des § 1611 Abs. 2 BGB und → § 5 Rn. 260). So besteht weiter Anspruch auf Unterhalt nach erfolgloser Beendigung der Hauptschule, wenn das Kind an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmt.[577] Nimmt das **nicht mehr schulpflichtige Kind** freilich keine Ausbildung auf, ist es auf eine eigene Erwerbstätigkeit zu verweisen, so dass die Zurechnung fiktiver Einkünfte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes in Betracht kommt.[578]

231 Diese Obliegenheit ergibt sich aus dem unterhaltsrechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnis.[579] Dem widerspricht nicht, dass das Kind innerhalb eines zielstrebigen Studiums einen Spielraum des eigenverantwortlichen Studienaufbaus hat.[580] Letztlich wird es immer der Einzelfallbeurteilung der Tatgerichte unterliegen, was unter „planvoller und zielstrebiger" Ausbildung zu verstehen ist (näher → § 5 Rn. 260 und → § 5 Rn. 264 f.). Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt eines volljährigen Kindes entfällt nicht bereits dann, wenn es aufgrund eines notenschwachen Schulabschlusses erst nach drei Jahren vorgeschalteter **Berufsorientierungspraktika** und ungelernter Aushilfstätigkeiten einen Ausbildungsplatz erlangt.[581]

[570] BGH FamRZ 2000, 420 (422) = NJW-RR 2000, 593; OLG Hamburg FamRZ 1983, 523.

[571] Vgl. OLG Brandenburg FuR 2022, 97 = BeckRS 2021, 12899.

[572] BGH FamRZ 1996, 798 = NJW 1996, 1817.

[573] OLG Köln FamRZ 2003, 1409.

[574] BGH FamRZ 2017, 799 = NJW 2017, 1478 Rn. 17; FamRZ 2013, 1375 = NJW 2013, 2751 Rn. 14; OLG Bremen FamRZ 2025, 860 = NJW 2025, 374; OLG Köln FamRZ 2022, 1773 = NZFam 2022, 1039 (Langeheine); OLG Koblenz FamRZ 2015, 1813 = NJW-RR 2015, 1477.

[575] BGH FamRZ 2013, 1375 = NJW 2013, 2751 Rn. 14 mwN; KG FamRZ 2016, 240 (Ls.) = JAmt 2015, 410.

[576] OLG Koblenz FamRZ 2005, 300; OLG Schleswig FamRZ 1986, 201.

[577] OLG Brandenburg NJW-RR 2003, 1515 = FamRZ 2004, 560; OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1723; OLG Hamm OLGR 2004, 85 (auch bei weiterer Berufsförderung, wenn kein Ausbildungsplatz).

[578] OLG Karlsruhe FamRZ 2019, 965 = NJW 2019, 3250 mAnm Born; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2016, 1174 = NZFam 2015, 923 (Riegner).

[579] BGH NJW 2011, 2884 = FamRZ 2011, 1560 Rn. 15; OLG Jena MDR 2015, 400 = BeckRS 2015, 03421.

[580] BGH FamRZ 1992, 1064 = NJW-RR 1992, 1026; nach OLG Celle FamRZ 2007, 929 soll es genügen, dass das Kind „etwas Soziales" bzw. „etwas mit Kindern" machen will; OLG Schleswig FamRZ 2003, 1409 (Ls.) = SchlHA 2003, 90.

[581] BGH FamRZ 2013, 1375 = NJW 2013, 2751 Rn. 20.